Stadt Zug
Bildungsdepartement
Stadtschulen Zug

Richtlinien für Absenzen vom Unterricht

1. Vorgaben Schulgesetz

- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten (§ 21 Abs. 1).
- Die Erziehungsberechtigten sind zudem verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Absenz den Grund mitzuteilen (§ 21 Abs. 3 Bst. c).

2. Grundätze

- Eltern und Erziehungsberechtigte planen Abwesenheiten vom Unterricht verantwortungsvoll.
- Absenzen sind grundsätzlich so zu planen, dass sie die Unterrichtszeit nicht tangieren.
- Die Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle.

3. Unvorhersehbare Absenzen vom Unterricht

- Unvorhersehbare, unvermeidliche Abwesenheiten sind der Klassenlehrperson von den Eltern unter Angabe des Grundes baldmöglichst zu melden.
- Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren. Dies sind: Krankheit oder Unfall der Schülerin, des Schülers; ansteckende Krankheiten in der Familie; Krankheit oder Todesfall in der Familie; Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (Schulische Dienste usw.); Arzt- oder Zahnarztbesuche, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind; heimatliche Sprach- und Kulturkurse (HSK).

4. Voraussehbare Absenzen vom Unterricht

- Voraussehbare Absenzen können bei ausreichender Begründung mit dem Formular «Gesuch für voraussehbare Absenz vom Unterricht» (online unter www.stadtschulenzug.ch) beantragt werden.
- Es gelten folgende Zuständigkeiten und Fristen:

Dauer der Absenz	**Bewilligung durch**	**Frist**
bis 4 Halbtage	Klassenlehrperson	1 Woche im Voraus
ab 5 Halbtagen bis 1 Woche	Schulleitung	1 Monat im Voraus
über 1 Woche	Prorektor/in	2 Monate im Voraus

- Der versäumte Unterrichtsstoff wird von den Schülerinnen und Schülern in eigener Verantwortung in der Freizeit nachgeholt. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Die Lehrpersonen stellen auf Wunsch Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung.
- Versäumte Prüfungen resp. Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.

5. Widerhandlungen

- Entschuldigungen bei unvorhersehbaren, unvermeidlichen Abwesenheiten müssen innerhalb von fünf Unterrichtstagen seit der Absenz schriftlich vorliegen. Ansonsten gelten sie als unentschuldigtes Schulversäumnis. Vorbehalten bleiben zwingende Gründe für die Unterlassung.
- Unentschuldigte Abwesenheiten sind durch die Klassenlehrperson der Schulleitung zu melden und auf der Oberstufe im Zeugnis zu vermerken.
- Schulgesetz § 87 Abs. 1 Bst. a und b:
  Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz (BGS 312.1) bestraft:
  - Wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert.
  - Wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält (§ 87 Abs. 1 Bst. b des Schulgesetzes), wird gemäss Übertretungsstrafgesetz (BGS 312.1) bestraft.

Weitere Auskünfte

Stadt Zug
Rektorat Stadtschulen Zug
Gubelstrasse 22, 6301 Zug
Telefon: 058 728 94 20
E-Mail: stadtschulen@stadtzug.ch

11. November 2026

Ersetzt folgende Dokumente:
MB_20220801_Richtlinien-Abwesenheiten-Dispensationen
Publ_20220801_Abwesenheits- und Dispensationsregelung_Eltern